

Name:

KV-Nr.: 1193

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwältin Alisa Florrick

RAin Alisa Florrick ♦ Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf

**Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht**

Am Wehrhahn 95
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 69 45 99
Telefax: 0211 / 69 45 90
Email: info@RAinFlorrick.de

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
Konto 85 99 444
BLZ 300 501 10

Mein Zeichen: AF-254/14

Düsseldorf, den 22.05.2014

Verfügung

1. Vermerk:

Heute erschien in der Sprechstunde **Herr Felix Markmann**, An der Icklack 13, 40233 Düsseldorf, und überreichte folgende Unterlagen:

- ◆ Ausfertigung des Strafbefehls des AG Düsseldorf vom 25.11.2013, **Anlage 1**,
- ◆ Nachdruck des Einspruchs des Mandanten vom 29.11.2013, **Anlage 2**,
- ◆ Terminladung des AG Düsseldorf vom 04.03.2014, **Anlage 3**,
- ◆ beglaubigte Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls vom 17.04.2014, **Anlage 4**,
- ◆ Ausfertigung des Verwerfungsurteils des AG Düsseldorf vom 17.04.2014, **Anlage 5**,
- ◆ Ausfertigung des Strafbefehls des AG Düsseldorf vom 20.05.2014, **Anlage 6**.

Herr Markmann schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Ich habe derzeit einige Probleme mit den Behörden. Das Amtsgericht Düsseldorf hat binnen kurzer Zeit zwei Strafbefehle gegen mich erlassen, mit denen ich nicht einverstanden bin.

Angefangen hat das Ganze mit einem Freundschaftsdienst, den ich einem Bekannten geleistet habe. Dieser Bekannte, Herr Matthias Hagemann, ist im Jahr 2012 wegen einiger kleinerer Verfehlungen zu einer Geldstrafe von insgesamt 2.400 € verurteilt worden. Was danach passiert ist, können sie dem Strafbefehl vom 25.11.2013 (**Anlage 1**) entnehmen, der mir am 27.11.2013 zugestellt wurde. Der Sachverhalt ist darin richtig zusammengefasst, die Verurteilung finde ich allerdings absurd. Okay, ich habe ein wenig geflunkert, aber im Ergebnis hat Matthias seine Strafe ja abgesessen!

Da ich den Strafbefehl nicht akzeptieren und der Richterin persönlich meine Meinung über die Angelegenheit mitteilen wollte, habe ich entsprechend der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung mit Schreiben vom 29.11.2013 (**Anlage 2**) Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt. Den habe ich noch am selben Tag persönlich bei der Geschäftsstelle von Richterin Kellerhoff vorbeigebracht.

Am 05.03.2014 habe ich eine Terminladung (**Anlage 3**) für eine Hauptverhandlung erhalten, die am 17.04.2014 um 10:00 Uhr stattfinden sollte. Natürlich wollte ich diesen Termin auch wahrnehmen, also habe ich mich an dem fraglichen Tag auf den Weg zum Gericht gemacht. Während der Fahrt ist jedoch ein Defekt an meinem Fahrzeug aufgetreten, sodass ich erst einmal zur Werkstatt musste. Den Termin habe ich deswegen leider verpasst.“

Auf Nachfrage: „Nein, ich habe nicht beim Gericht angerufen, ich musste mich schließlich um mein Auto kümmern. Das war mir erst einmal wichtiger.“

Am 07.05.2014 erhielt ich die Ihnen überreichte Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls (**Anlage 4**) sowie die Ausfertigung des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung (**Anlage 5**). Mein Einspruch wurde einfach verworfen! Zunächst wollte ich das Ganze dennoch auf sich beruhen lassen, da ich beruflich und privat viel um die Ohren habe. Deswegen habe ich erst einmal nichts unternommen. Nachdem ich nun aber noch in anderer Sache einen Strafbefehl (**Anlage 6**) wegen Betruges bekommen habe, ist für mich das Maß voll. Zwar ist richtig, dass meine Angaben bezüglich des Schmuckstücks, das ich an Frau Klein verkauft habe, ein wenig „geschönt“ waren. Da ich in einem Juweliergeschäft arbeite, war mir das auch klar, aber im Prinzip gehört ein wenig Schwindeln beim eBay-Handel doch dazu, oder nicht?! Immerhin habe ich keinen billigen Ramsch verkauft. Im Strafbefehl steht ausdrücklich, dass der Marktwert des Anhängers ca. 150 € beträgt. Auf etwa diesen Wert habe ich den Anhänger auch geschätzt, als ich das Angebot ins Internet gestellt habe. Ich hatte allerdings erwartet, dank meiner "vollmundigen" Beschreibung einiges mehr für den Anhänger zu bekommen. Frau Klein hat also im Ergebnis ein echtes Schnäppchen gemacht. Wieso sollte ich nun wegen Betruges bestraft werden?

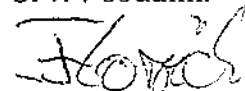
Hätte es im Übrigen nicht wenigstens einen „Rabatt“ für mich geben müssen, immerhin soll ich doch schon wegen der Sache mit Herrn Hagemann eine Geldstrafe von 1.500 € zahlen?!

Ich möchte, dass Sie überprüfen, ob ich mich gegen den Strafbefehl vom 25.11.2013 bzw. gegen das nachfolgende Urteil wehren kann. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, möchte ich von Ihnen zumindest wissen, ob ich tatsächlich eine "Strafvereitelung" begangen habe, wie es im Strafbefehl heißt. Außerdem möchte ich auf jeden Fall gegen den Strafbefehl wegen Betruges vom 20.05.2014 vorgehen, der mir gestern zugestellt wurde.“

Auf Nachfrage: „Die Polizei hat mir zwar in beiden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, inhaltlich habe ich bislang aber keine Angaben gegenüber der Polizei oder dem Gericht gemacht.“

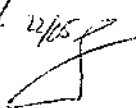
2. Neues Mandat eintragen und neue Akte anlegen. Unterschriebene Vollmacht und die vom Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. WV sodann.



Florrick

Rechtsanwältin

2.3. eil. vps


Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Verteidigervollmacht und der Anlagen 2 bis 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den von dem Mandanten vorgetragenen Inhalt haben.

Amtsgericht Düsseldorf**Anlage 1**

Ort und Tag

Düsseldorf, den
25.11.2013

Anschrift und Fernruf

Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211/8036-0
Fax: 0211/87565-116-0

Verteidiger:

Geschäfts-Nr.: 207 Cs 40 Js 572/13 (511/13)
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei
Einlegung eines Rechtsmittels - angeben)Herr
Felix Markmann
An der Icklack 13
40233 DüsseldorfWeitere Angaben zur Person des Angeklagten
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtstag und Geburtsort/
Staatsangehörigkeit):

Einzelhandelskaufmann, verheiratet, geb. am 23.05.1975 in Stuttgart, deutsch

**- Ausfertigung -
Strafbefehl**

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird gegen Sie

wegen Strafvereitelung

- Vergehen gemäß § 258 StGB -

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,00 EUR, insgesamt 1.500,00 EUR,
festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
in der Zeit von März 2013 bis September 2013 in Düsseldorfabsichtlich und wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen
verhängten Strafe ganz vereitelt zu haben.**Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:**Mit Urteil vom 05.10.2012 wurde der Zeuge Matthias Hagemann in dem Verfahren
504 Js 1520/12 rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Da die
Geldstrafe uneinbringlich war, wurde die Vollstreckung einer
Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Tagen angeordnet. Unmittelbar vor Antritt der
Ersatzfreiheitsstrafe wurde dem Zeugen Hagemann auf dessen Antrag hin
gestattet, die Geldstrafe durch freie Arbeit, also gemeinnützige und
unentgeltliche Tätigkeit, zu tilgen. In diesem Zusammenhang erklärten Sie
gegenüber der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in dem Vollstreckungsverfahren
als Verantwortlicher und Vorsitzender des gemeinnützigen Vereins
"Naturfreunde e.V." die Bereitschaft, dem Zeugen Hagemann die Ableistung der
freien Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen. Aus
diesem Grund wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe am 28.02.2013
zurückgestellt.

In der Folgezeit, beginnend im März 2013, teilten Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mehrfach mit, dass der Zeuge Hagemann regelmäßig die freie Arbeit leiste. Erst im September 2013 konnte seitens der Staatsanwaltschaft festgestellt werden, dass der Zeuge Hagemann entgegen Ihren Angaben (zuletzt vom 02.09.2013) die angegebene Tätigkeit zu keiner Zeit ausgeübt hat. Folglich konnte die Ersatzfreiheitsstrafe gegen den Zeugen Hagemann erst ab Ende September 2013 vollstreckt werden, nachdem die Gestattung zur Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit widerrufen worden war.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Beweismittel [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.



Kellerhoff
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt: [Signature]
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.
Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 e StPO) und die Gestattung, die uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen (Geldstrafentilgungsverordnung NRW (GStrTilgVO)), sowie deren Widerruf ordnungsgemäß erfolgt sind. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß der GStrTilgVO nicht vollstreckt wird, solange der verurteilten Person die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist oder über den Antrag der verurteilten Person nicht entschieden ist, es sei denn, der Antrag hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.
Es ist ferner davon auszugehen, dass die GStrTilgVO im Übrigen für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

- Ausfertigung -

207 Cs 40 Js 572/13 (511/13)



Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt am
17.04.2014

gez. Klönen

**Amtsgericht Düsseldorf
Im Namen des Volkes**

Urteil

In der Strafsache

gegen Felix Markmann, geb. am 23.05.1975 in Stuttgart, wohnhaft An der Icklack 13,
40233 Düsseldorf, Einzelhandelskaufmann, verheiratet, deutsch,

wegen Strafvereitelung

hat das Amtsgericht Düsseldorf in der Hauptverhandlung vom 17.04.2014, an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Angeklagten vom 29.11.2013 gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Düsseldorf vom 25.11.2013 wird verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den ihm am 27.11.2013 zugestellten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch eingelegt (Eingang des Einspruchs bei Gericht am 29.11.2013), ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung, ungeachtet der durch die Postzustellungsurkunde vom 05.03.2014 nachgewiesenen ordnungsgemäßen Ladung, ohne Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Verteidiger/in vertreten worden.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe im Übrigen [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Kellerhoff
Richterin am Amtsgericht

ausgefertigt: *Ulönen*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung, die dem Mandanten am 07.05.2014 zusammen mit der Ausfertigung des Urteils zugestellt wurde, wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Amtsgericht Düsseldorf**Anlage 6**

Ort und Tag

Düsseldorf, den
20.05.2014

Anschrift und Fernruf

Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211/8036-0
Fax: 0211/87565-116-0

Verteidiger:

Geschäfts.-Nr.: 207 Cs 23 Js 478/14 (245/14)
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei Einlegung
eines Rechtsmittels - angeben)Herr
Felix Markmann
An der Icklack 13
40233 DüsseldorfWeitere Angaben zur Person des Angeklagten
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtstag und Geburtsort/
Staatsangehörigkeit):

Einzelhandelskaufmann, verheiratet, geb. am 23.05.1975 in Stuttgart, deutsch

**- Ausfertigung -
Strafbefehl**

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird gegen Sie

wegen Betruges

- Vergehen gemäß § 263 StGB -

eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 50,00 EUR, insgesamt 1.250,00 EUR,
festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
am 04.11.2013 in Düsseldorfin der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,
das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch
Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten.**Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:**Am 28.10.2013 boten Sie auf der Verkaufsplattform eBay im Internet einen
Brillant-Kreuz-Anhänger zum Kauf an. Der Startpreis der Auktion lag bei
1,00 EUR. Ausweislich Ihres Angebots sollte es sich bei dem Schmuckstück um
einen hochwertigen Anhänger mit 24 Steinen (Gewicht: 0,60 Karat) in Weißgold
aus einer Qualitätsmanufaktur, unverbindliche Preisempfehlung 899,00 EUR,
handeln. Tatsächlich handelte es sich jedoch - wie Ihnen bekannt war - um ein
maschinell hergestelltes Produkt, dessen Marktwert bei etwa 150,00 EUR liegt,
das Gewicht der Steine beträgt lediglich 0,25 Karat. Durch die
wahrheitswidrigen Angaben wollten Sie für das Produkt einen höheren Kaufpreis
erzielen.Am 04.11.2013 erhielt die Zeugin Manuela Klein, die die Angaben im
Internetangebot für zutreffend hielt, den Zuschlag. Den Kaufpreis von

120,00 EUR überwies die Zeugin nach am selben Tag an Sie. Bei Erhalt des Schmuckstücks stellte die Zeugin sodann fest, dass das Schmuckstück nicht der Beschreibung im Internet entspricht, sondern von minderer Qualität ist.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Beweismittel [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.



Kellerhoff
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Klein

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

22.05.2014.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 22.05.2014 gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass

- das Amtsgericht Düsseldorf für den Erlass der Strafbefehle sachlich, örtlich und funktionell zuständig war und diese dem Mandanten ordnungsgemäß zugestellt wurden,
- die Strafbefehle hinsichtlich der ausgesprochenen Geldstrafen für die jeweils ausgeurteilte Tat weder hinsichtlich der Höhe noch nach der Anzahl der Tagessätze zu beanstanden sind,
- der Mandant ordnungsgemäß zum Hauptverhandlungstermin am 17.04.2014 geladen und über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden ist, und
- der Mandant nicht vorbestraft ist.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Kalender 2014

Januar								Februar							März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1		1	2	3	4	5	5						1	2	9							1	2
2	6	7	8	9	10	11	12	6	3	4	5	6	7	8	9	10	3	4	5	6	7	8	9
3	13	14	15	16	17	18	19	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16
4	20	21	22	23	24	25	26	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23
5	27	28	29	30	31			9	24	25	26	27	28			13	24	25	26	27	28	29	30
																14							31
April								Mai							Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14		1	2	3	4	5	6	18				1	2	3	4	22							1
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29
																27							30
Juli								August							September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27		1	2	3	4	5	6	31					1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30					
Oktober								November							Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40			1	2	3	4	5	44						1	2	48	1	2	3	4	5	6	7
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31				

Fest- und Feiertage 2014:

01.01.	Neujahr	08./09.06.	Pfingsten
18.04.	Karfreitag	19.06.	Fronleichnam
20./21.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
29.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) bittet um Prüfung der Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen die Verwerfung seines Einspruchs gegen den Strafbefehl vom 25.11.2013 sowie gegen den Strafbefehl vom 20.05.2014. Auch wenn ein Vorgehen gegen das Verwerfungsurteil nicht in Betracht kommen sollte, möchte M wissen, ob er sich – wie im Strafbefehl vom 25.11.2013 erkannt – einer Strafvereitelung schuldig gemacht hat.

B. Gutachten:

I. Verwerfungsurteil vom 17.04.2014: Fraglich ist daher zunächst, ob gegen das Verwerfungsurteil erfolgreich ein Rechtsbehelf/-mittel eingelegt werden kann.

1. Rechtsbehelf/-mittel: Im Falle eines Verwerfungsurteils i.S.d. § 412 i.V.m. § 329 I StPO, das bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der auf seinen zulässigen Einspruch anberaumten Hauptverhandlung ergeht, kann gemäß § 412 i.V.m. § 329 III StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn das Ausbleiben im Termin ohne Verschulden des Angeklagten erfolgte. Zwar hat M, der laut Bearbeitervermerk ordnungsgemäß zum Termin geladen und auf die Folgen eines unentschuldigtem Ausbleibens hingewiesen worden war (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 412 Rn. 2), im Rahmen des Mandantengesprächs angegeben, dass er infolge eines Defekts an seinem Fahrzeug nicht zur Hauptverhandlung habe erscheinen können. Ob diese Tatsache zur Entschuldigung geeignet ist, dürfte allerdings dahinstehen können, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 45 I StPO gestellt werden kann und somit unzulässig ist. Die Wochenfrist beginnt mit der Zustellung des Verwerfungsurteils (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 40). Die Zustellung erfolgte hier am 07.05.2014, sodass die Frist gemäß § 43 I StPO mit Ablauf des 14.05.2014 endete. Folglich kann die Frist zum Bearbeitungszeitpunkt nicht mehr gewahrt werden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 3, § 329 Rn. 44a) scheidet ebenfalls aus, da Entschuldigungsgründe für die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist nicht ersichtlich sind. Auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen (§ 45 II 3 StPO) ist bei einer Versäumung der Hauptverhandlung ausgeschlossen (Meyer-Goßner, a.a.O., § 329 Rn. 40).

Da eine Wiedereinsetzung somit ausscheidet, käme (nur) die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht. Grundsätzlich kann gegen ein Verwerfungsurteil i.S.d. § 412 i.V.m. § 329 I StPO Berufung (§ 312 StPO) oder (Sprung-) Revision (§ 335 StPO) eingelegt werden (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 412 Rn. 10 f.). Auf das zulässig eingelegte Rechtsmittel wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einspruchsverwerfung gemäß §§ 412, 329 I 1 StPO vorgelegen haben. Vorliegend könnte allerdings (auch) die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen sein. Die Frist beträgt sowohl für die Berufung als auch für die Revision eine Woche und beginnt mit der Zustellung des Verwerfungsurteils (§ 314 I, II bzw. § 341 I, II StPO). Nach § 315 bzw. § 342 StPO wird der Beginn der Rechtsmittelfrist nicht dadurch ausgeschlossen, dass gegen ein Verwerfungsurteil i.S.d. § 329 I StPO die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung besteht. Vielmehr ist in diesem Fall das Rechtsmittel ggf. vorsorglich neben dem Wiedereinsetzungsantrag einzulegen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 315 Rn. 1, § 342 Rn. 1). Die Rechtsmittelfrist endete hier folglich ebenfalls mit Ablauf des 14.05.2014 und dürfte somit zum Bearbeitungszeitpunkt nicht mehr gewahrt werden können.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs/-mittels gegen das Verwerfungsurteil dürfte daher unzulässig sein.

2. Strafbarkeit des M: Entsprechend dem Mandantenbegehren ist allerdings weiter zu prüfen, ob M sich tatsächlich wegen Vollstreckungsvereitelung gemäß § 258 II StGB strafbar gemacht hat.

M müsste absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten rechtskräftigen Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt haben. Der Zeuge Hagemann (H) ist mit Urteil vom 05.10.2012 rechtskräftig zu einer Geldstrafe i.H.v. 80 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt worden. Da die Geldstrafe nicht eingebracht werden konnte, wurde die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Tagen angeordnet. Die Vollstreckung wurde auf Antrag des H zurückgestellt und ihm wurde gestattet, die Geldstrafe durch freie Arbeit, also gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit, zu tilgen (§ 7 GStrTilgVO NRW).

M könnte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vereitelt haben, indem er im Zeitraum von März 2013 bis September 2013 gegenüber der STA Düsseldorf wahrheitswidrig angab, H leiste für den Verein "Naturfreunde e.V." regelmäßig freie Arbeit. Die Tathandlung des ganz oder teilweisen Vereitels der Vollstreckung ist erfüllt, wenn der Verurteilte hinsichtlich des Ob und Wann der Vollstreckung besser gestellt worden ist. Darunter fällt auch eine nicht unerhebliche Verzögerung der Vollstreckung (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 258 Rn. 30 f.). Eine solche dürfte hier vorgelegen haben, da die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund der wahrheitswidrigen Angaben des M über mehrere Monate unterblieb. Dass die Ersatzfreiheitsstrafe im Ergebnis vollständig vollstreckt wurde, steht der vollendeten Vollstreckungsvereitelung folglich nicht entgegen.

M handelte auch in Kenntnis der Tatumstände und mit der Absicht, hinsichtlich der Strafvollstreckung eine Besserstellung des rechtskräftig verurteilten H zu erreichen (vgl. Fischer, a.a.O., § 258 Rn. 33). Auch Rechtswidrigkeit und Schuld sind zu bejahen, insbesondere ist ein Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB nicht ersichtlich. Somit dürfte M sich – wie im Strafbefehl vom 25.11.2013 erkannt – einer Vollstreckungsvereitelung schuldig gemacht haben.

II. Strafbefehl vom 20.05.2014: Statthafter Rechtsbehelf gegen den Strafbefehl dürfte ein Einspruch gemäß § 410 StPO sein. Ein ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelegter Einspruch führt gemäß § 411 I 2 StPO zur Durchführung einer Hauptverhandlung. Bei einer Urteilsfällung ist das Gericht gemäß § 411 IV StPO – soweit Einspruch eingelegt wurde – nicht an den Ausspruch im Strafbefehl gebunden, sodass nicht eine Aufhebung oder eine Aufrechterhaltung

des Strafbefehls erfolgt, sondern eine Verurteilung oder ein Freispruch (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 411 Rn. 10)². Fraglich ist daher, ob der Einspruch zulässig und zweckmäßig ist, der Strafbefehl also rechtsfehlerhaft ergangen und nach Durchführung der Hauptverhandlung eine für M günstigere Entscheidung zu erwarten ist.

1. Zulässigkeit des Einspruchs: Ein Einspruch gegen den Strafbefehl vom 20.05.2014 dürfte zulässig sein.

a. Form/Frist: Gemäß § 410 I 1 StPO ist der Einspruch bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat – hier das AG Düsseldorf – schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls einzulegen. Da M der Strafbefehl am 21.05.2014 zugestellt wurde, dürfte gemäß § 43 I StPO die Frist mit Ablauf des 04.06.2014 enden. Somit ist zum Bearbeitungszeitpunkt ein rechtzeitiger Einspruch noch möglich.

b. Beschwer: M dürfte auch beschwert sein, da im Strafbefehl eine Geldstrafe gegen ihn festgesetzt wurde.

2. Zweckmäßigkeit des Einspruchs: Der Einspruch dürfte auch zweckmäßig sein.

a. Strafbarkeit des M: M dürfte sich nicht – wie vom Gericht erkannt – wegen vollendeten Betruges gegenüber und zu Lasten der Zeugin Klein (K) gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

aa. M hat K durch die Angaben in der eBay-Anzeige vorgespiegelt, bei dem angebotenen Schmuckstück handele es sich um einen hochwertigen Brillant-Kreuz-Anhänger mit 24 Steinen (Gewicht: 0,60 Karat) in Weißgold aus einer Qualitätsmanufaktur, unverbindliche Preisempfehlung 899 €. Tatsächlich handelt es sich jedoch um ein maschinell hergestelltes Produkt, dessen Wert bei etwa 150 € liegt, das Gewicht der Steine beträgt lediglich 0,25 Karat.

bb. Durch die Angaben des M ist bei K ein entsprechender Irrtum über die Eigenschaften des Schmuckstücks hervorgerufen worden.

cc. Infolge des Irrtums wurde K zum Kaufvertragsschluss und zur Zahlung von 120 € als unmittelbar vermögensmindernde Verfügung veranlasst.

dd. Es dürfte aber kein Vermögensschaden eingetreten sein. *Ein Eingehungsbetrug scheidet aus, denn bei einem Vergleich der vertraglich vereinbarten gegenseitigen Ansprüche ergibt sich, dass K sogar um den Anspruch auf eine höherwertige Gegenleistung bereichert ist (vgl. Fischer, StGB, a.a.O., § 263 Rn. 176, wonach die Anfechtbarkeit einem Eingehungsbetrug dagegen nicht entgegensteht).* Fraglich könnte sein, ob ein Erfüllungsbetrug vorliegt. Ein solcher ist grundsätzlich zu bejahen, wenn das Opfer bei der Erfüllung einer vermögensrelevanten Verbindlichkeit getäuscht wird und entweder irrtumsbedingt mehr leistet oder als Gegenleistung weniger akzeptiert als geschuldet. Wenn schon – wie hier – der Begründung der Verbindlichkeit eine täuschende Erklärung zugrunde gelegen hat und später die minderwertige Leistung erbracht wird, liegt in der Regel ein "unechter Erfüllungsbetrug" vor. Nach Rspr. und h.M. kann der Schaden bei der Erfüllung aber nicht als Wert der vereinbarten ("entgangenen") Gegenleistung bestimmt werden, sondern nur in einer wertmäßigen Differenz der tatsächlich ausgetauschten Leistungen bestehen. Im Wege einer "Einheitsbetrachtung" von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft entfällt bei Gleichwertigkeit der Leistungen ein Schaden. Das bloße Ausbleiben einer Vermögensmehrung stellt keinen (Erfüllungs-) Schaden dar (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 177 f. m.w.N.; a.A. wohl vertretbar). Demnach dürfte hier, da der von K gezahlte Kaufpreis sogar niedriger als der (Markt-) Wert des Schmuckstücks war, kein Vermögensschaden eingetreten sein. M dürfte sich somit nicht des Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

M dürfte sich jedoch eines versuchten Betruges strafbar gemacht haben, da er das Schmuckstück in der Erwartung angeboten hat, aufgrund der Täuschung einen den Marktwert des Anhängers übersteigenden Kaufpreis zu erzielen. Ein entsprechender Tatentschluss dürfte M auch nachzuweisen sein. Zwar kann M sich auf sein Schweigerecht berufen, allerdings dürfte das Gericht aufgrund der äußeren Tatumstände zu der Überzeugung gelangen, dass M bewusst falsche Angaben gemacht hat, um einen überhöhten Kaufpreis zu erzielen. Dies dürfte insbesondere deshalb naheliegen, weil M, der in einem Juweliergeschäft arbeitet, neben den wahrheitswidrigen Beschaffenheitsangaben eine unverbindliche Preisempfehlung mitgeteilt hat, die weit übersetzt war.

b. Rechtsfolgenausspruch: Laut Bearbeitervermerk ist davon auszugehen, dass die in den Strafbefehlen ausgesprochenen Geldstrafen für die *ausgeurteilten* Taten weder hinsichtlich der Höhe noch nach der Anzahl der Tagessätze zu beanstanden sind. Da M nach hier bevorzugter Ansicht nur wegen versuchten Betruges strafbar ist, dürfte insoweit eine Milderung der Strafe gemäß § 23 Abs. 2 StGB im Ermessen des Gerichts stehen. Zudem dürften die Geldstrafen aus den beiden Strafbefehlen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung zugänglich sein, da der (versuchte) Betrug bereits vor Erlass des Strafbefehls vom 25.11.2013 begangen wurde, welcher wiederum mit Rechtskraft des Verwerfungsurteils – also schon vor Erlass des zweiten Strafbefehls – rechtskräftig geworden ist, dessen Strafe aber noch nicht vollstreckt worden ist. Sofern die Voraussetzungen des § 55 StGB vorliegen, ist die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe zwingend, insbesondere darf die Entscheidung aufgrund der geringeren verfahrensmäßigen Garantien grundsätzlich nicht dem nachträglichen Beschlussverfahren gemäß §§ 460 ff. StPO überlassen werden (Sch/Sch-Stree/Sternberg-Lieben, StGB, 28. Aufl. 2010, § 55 Rn. 72). Wird die Möglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung übersehen, leidet die Entscheidung unter einem sachlich-rechtlichen Mangel (vgl. Fischer, a.a.O., § 55 Rn. 34). Durch eine (nachträgliche) Gesamtstrafenbildung kommt es wegen § 54 II 1 StGB zwingend zur Ermäßigung der Gesamtstrafe gegenüber der Summe der Einzelstrafen.

C. Ergebnis / Zweckmäßigkeit: Ein Vorgehen gegen den Strafbefehl vom 25.11.2013 dürfte weder zulässig noch zweckmäßig sein, da die Entscheidung des Gerichts rechtsfehlerfrei ergangen sein dürfte. Dagegen dürfte gegen den Strafbefehl vom 20.05.2014 Einspruch einzulegen sein. Zudem dürfte darauf hinzuweisen sein, dass im Falle einer Verurteilung eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung vorzunehmen sein dürfte.